

Merkblatt: Ausbildungsvoraussetzungen für nutztierhaltende / -betreuende Personen gemäss Art. 31 TSchV

Nutztierhalterinnen und -halter, welche **ab dem 1. September 2008** eine Tierhaltung übernehmen oder eine neue Tierhaltung gründen bzw. die für die Betreuung des Tierbestandes verantwortlichen Personen, müssen, unabhängig von landwirtschaftsrechtlichen Vorgaben, gemäss Art. 31 der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) über folgende Ausbildungen verfügen:

- 1) Bei der Betreuung von mehr als 10 Grossvieheinheiten (GVE) Nutztiere muss die verantwortliche Person über die Ausbildungsanforderungen gemäss Art. 4 Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) oder über eine **landwirtschaftliche Ausbildung** nach Art. 194 TSchV verfügen.

Folgende Ausbildungen werden nach Art. 4 DZV anerkannt:

- a. berufliche Grundbildung «Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe»* mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Art. 37 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Art. 38 BBG
- b. Bäuerin mit Fachausweis nach Art. 43 BBG
- c. höhere Ausbildung in den Berufen nach Buchstabe a oder b
- d. Andere berufliche Grundbildungen mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Art. 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Art. 38 BBG, ergänzt mit:
 - einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder
 - einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb

Folgende zusätzliche Ausbildungen werden nach Art 194 TSchV anerkannt:

(nicht direktzahlungsberechtigt; Liste nicht abschliessend)

- Tierpfleger/-in
- Tierarzt/-ärztin
- Milchtechnologe/-in EFZ mit Schwerpunkt "Nebenprodukte in der Schweinemast verwerten" (nur für Schweinehaltung)
- Geflügelzüchter/-in mit Meisterdiplom (nur für Geflügelhaltung)

2/3

- 2) Bei Tierhaltungen bis maximal 10 GVE muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen **Sachkundenachweis (SKN)** nach Art. 198 TSchV erbringen für die Haltung von:
 - a. mehr als drei Schweinen oder mehr als zehn Schafen oder zehn Ziegen (vom Muttertier abhängige Jungtiere sind nicht mitzuzählen)
 - b. mehr als fünf Equiden (Saugfohlen sind nicht mitzuzählen)
 - c. Rindern sowie Alpakas oder Lamas
 - d. Kaninchen, wenn mehr als 500 Jungtiere pro Jahr produziert werden
 - e. Hausgeflügel, wenn mehr als 150 Legehennen gehalten oder 200 Junghennen bzw. 500 Mastpoulets pro Jahr produziert werden

- 3) Bei der gewerbsmässigen Haltung von mehr als elf Equiden muss eine Ausbildung nach Art. 197 TSchV (**fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung [FBA]**) nachgewiesen werden können.

Für kleinere Nutztierhaltungen, die nicht unter die Ziff. 1 - 3 fallen, und keiner kantonalen Bewilligung bedürfen, ist kein Ausbildungsnachweis erforderlich. Das Gleiche gilt für Tierhalterinnen und Tierhalter, die bereits vor dem 1. September 2008 einen Betrieb geführt haben.

Es liegt in der Verantwortung der Tierhalterinnen und Tierhalter sich über die konkreten Vorschriften zu informieren und dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Ausbildungsnachweise im Rahmen von Kontrollen vorgewiesen werden können.

Nähere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). Dort finden Sie u.a. Listen der Organisationen, deren Kurse (SKN und FBA) für die jeweils aufgeführten Tierarten offiziell anerkannt sind.

Bei Fragen zu diesem Thema, können Sie sich auch gerne direkt an uns wenden:

Veterinäramt des Kantons Thurgau
Zürcherstrasse 285
8510 Frauenfeld
+41 (0)58 345 57 30
veterinaeramt@tg.ch

3/3

***Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Berufsfeld
«Landwirtschaft und deren Berufe» (SR 412.101.220.83)**

Gemüsegärtnerin EFZ / Gemüsegärtner EFZ
 Geflügelfachfrau EFZ / Geflügelfachmann EFZ
 Landwirtin EFZ / Landwirt EFZ
 Obstfachfrau EFZ / Obstfachmann EFZ
 Weintechnologin EFZ / Weintechnologe EFZ
 Winzerin EFZ / Winzer EFZ

Fachkompetenz (Art. 4):

Bereich	Beruf									
	Landwirt/ Landwirtin	Gemüsegärtner/ Gemüsegärtnerin	Geflügelfachmann/ Geflügelfachfrau	Obstfachmann/ Obstfachfrau	Winzer/ Winzerin	Weintechnologe/ Weintechnologin				
<i>Bereich B: Tierhaltung</i>										
B1 Nutztiere halten und pflegen	X		X							
B2 Nutztiere füttern	X		X							
B3 Nutztiere züchten und vermehren	X		X							
B4 Nutztiere gesund erhalten	X		X							
B5 Tierische Lebensmittel gewinnen und Qualität sichern	X		X							
B6 In Milch-, Rindfleisch- oder Schweine- produktion vertiefen	X									
B7 Eier und Geflügel produzieren und vermarkten			X							
B8 In Bio-Tierhaltung vertiefen (für Schwerpunkt Biolandbau)	X		X							